

Vergl. Anmerkung 1 zu Tabelle 2. Die gleiche Tabelle zeigt die Zusammenziehung des Steuerbetrages bei einem Vermögen bis zu 10.000 Franken.

Das Ergebnis ist deutlich. Es ist ersichtlich, daß durch beide Zuschläge selbst für die höchsten Vermögen nicht eine Verdoppelung der ursprünglichen Sätze erreicht wird, vielmehr läßt sich generell sagen: je nach der Größe des Erbanfalls und des vorhandenen Vermögens des Erbberechtigten bedeutet die Erbanfallsteuer eine Belastung bei

Ehegatten, Kindern und Kindeskindern von	0,38 ⁰ / ₁₀ bis	1,88 ⁰ / ₁₀
Eltern, Großeltern, Geschwistern von	1,25 ⁰ / ₁₀ bis	3,75 ⁰ / ₁₀
Schwieger-, Stief-, Geschwisterkindern und Verlobten	von	5 ⁰ / ₁₀ bis 9,75 ⁰ / ₁₀
Oheim, Onkeln und Tanten	von	9 ⁰ / ₁₀ bis 16,88 ⁰ / ₁₀
Entfernteren und Nichtblutsverwandten von	12 ⁰ / ₁₀ bis	22,5 ⁰ / ₁₀

Der Minimalatz ist berechnet (unter Annahme eines nach Vornahme der höchsten möglichen Abzüge verbleibenden steuerpflichtigen Erbanfalls von 1000 Franken) als Verhältnis des Steuerbetrages zum tatsächlichen Erbanfall.

Soll nicht entgegen dem Willen des Gesetzgebers, trotz der relativen Geringfügigkeit dieser Steuerbelastung, in besonderen Fällen die Vermögenssubstanz stark vermindert werden, so ist dem nicht seltenen Vorkommen eines in kurzer Frist sich wiederholenden Erbgangs des gleichen Vermögens Rechnung zu tragen. Daher bestimmt Art. 58, daß Kindern bei Beerbung ihrer Eltern ein Viertel der nachgewiesenermaßen von diesen innert der letzten 10 Jahre und die Hälfte der innert der letzten fünf Jahre auf das gleiche Vermögen entrichteten Erbanfallsteuer auf ihre eigene Anfallsteuer in Anrechnung zu bringen ist. Dieses Abzugsrecht ist ein Korrelat der neuen erhöhten Steuerätze und ist daher in seiner Anwendung beschränkt auf die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bezahlten Steuern vom Erbanfall (Art. 58)).

Für das Ergebnis der Gesamtheit der Erbschaftssteuern ist zu bedenken, daß es in einem kleinen Gebiet mit geringer Bevölkerungszahl in den verschiedenen Jahren stark differieren wird. In Ländern mit einer nach Millionen zählenden Bevölkerung darf erwartet werden, daß das Absterben der höchsten (ältesten) Schicht der Bevölkerungspyramide sich ungefähr gleichmäßig von Jahr zu Jahr vollzieht, wie auch, daß ökonomisch ein gewisser Ausgleich innerhalb des Landes sich herstellt. Trotzdem gehört selbst dort der Eingang aus der Erbschaftsteuer zu den unjüchersten Posten der Finanzrechnung. Im Fürstentum ist diese Möglichkeit der inneren Ausbalancierung nicht gegeben;